

Satzung für Zulassung, Immatrikulation und Auswahlverfahren in den auslandsorientierten Studiengängen

vom 02. Februar 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 02. Februar 2024 folgende Satzung für Zulassung, Immatrikulation und Auswahlverfahren in den auslandsorientierten Studiengängen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Anwendungsbereich..... | 2 |
| § 2 Zulassungsantrag und -verfahren..... | 2 |
| § 3 Immatrikulationsverfahren..... | 2 |
| § 4 Kosten..... | 2 |
| § 5 Bestimmungen für immatrikulierte Studierende..... | 2 |
| Teil 2 – Besondere Bestimmungen für nicht zulassungsbeschränkte Studiengängen | 2 |
| § 6 Bewerbungsfristen..... | 2 |
| § 7 Verpflichtend einzureichende Dokumente – nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge..... | 3 |
| Teil 3 – Besondere Bestimmungen für Zulassungsbeschränkte Studiengänge | 3 |
| § 8 Studienanfängerkapazität..... | 3 |
| § 9 Quoten..... | 3 |
| § 10 Bewerbungsfristen..... | 3 |
| § 11 Verpflichtend einzureichende Dokumente – zulassungsbeschränkte Studiengänge..... | 4 |
| § 12 Auswahlkriterien und Bildung der Ranglisten..... | 4 |
| § 13 Verfahrensnote..... | 5 |
| § 14 Auswahlkommission..... | 5 |
| § 15 Auswahlverfahren..... | 5 |
| § 16 Ergebnis..... | 6 |
| § 17 Nachrücken..... | 6 |
| Teil 4 – Schlussbestimmungen | 6 |
| § 18 Inkrafttreten..... | 6 |

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Immatrikulation für den Bachelorstudiengängen Print Media and Packaging Technologies und Print Media Technologies sowie Auswahl, Zulassung und Immatrikulation Bachelorstudiengang Social-Media Marketing & Management der Hochschule der Medien Stuttgart.
- (2) Der Bachelorstudiengang Print Media and Packaging Technologies ist nicht zulassungsbeschränkt.
- (3) Der Bachelorstudiengang Print Media Technologies ist nicht zulassungsbeschränkt. Eine Aufnahme ist nur in ein höheres Fachsemester möglich.
- (4) Der Bachelorstudiengang Social-Media Marketing & Management ist zulassungsbeschränkt. Das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß der Satzung für Aufnahmeprüfungen zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit in Bachelor- und Masterstudiengängen (Aufnahmeprüfungssatzung) der Hochschule der Medien ist eine Voraussetzung für die Zulassung.

§ 2 Zulassungsantrag und -verfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist über das Bewerbungsportal zu erstellen, alle verpflichtend vorzulegenden Dokumente, sowie gegebenenfalls weitere sonstige Anträge und optionale Dokumente sind hochzuladen und innerhalb der Zulassungsfrist einzureichen. Der Zulassungsantrag sowie alle Dokumente und Anträge sind ausschließlich über das Bewerbungsportal einzureichen.
- (2) Fristen und verpflichtend vorzulegende Dokumente bestimmen sich nach Teil 2 und 3 der Satzung
- (3) Alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
- (4) Am Zulassungsverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

Zugelassene Studienbewerber/-innen haben sich innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist bei der Hochschule einzuschreiben und auf Anforderung der Hochschule die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

§ 4 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren für Zulassung, Immatrikulation und ggf. Auswahl in den in § 1 genannten Studiengängen ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 5 Bestimmungen für immatrikulierte Studierende

Die §§ 8 bis 13 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien bleiben unberührt.

Teil 2 – Besondere Bestimmungen für nicht zulassungsbeschränkte Studiengängen

§ 6 Bewerbungsfristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss
 - für das Wintersemester mit Aufnahme in das erste oder ein höheres Fachsemester bis zum 15. August und
 - für das Sommersemester ausschließlich Aufnahme in ein höheres Fachsemester bis zum 15. Februareingereicht werden.

- (2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

§ 7 Verpflichtend einzureichende Dokumente – nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge

Bei der Erstellung des Zulassungsantrag gemäß § 2 sind die folgenden Unterlagen über das Bewerbungsportal der Hochschule einzureichen:

- a) Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. die Anerkennung einer ausländischen HZB, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle der Bundesrepublik Deutschland bestätigt oder als gleichwertig anerkannt wurde, oder von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig klassifiziert ist. Der Nachweis über die Klassifizierung erfolgt dabei über das von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz betriebene Informationsportal anabin.
- b) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache. Zugelassene Sprachtests und ggf. festgelegte Mindestanforderungen an das Testergebnis werden von der Hochschule vor Beginn des Bewerbungsverfahrens festgelegt und im Zulassungsantrag aufgeführt. Der Sprachnachweis kann zusätzlich ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache umfassen. Umfang und Inhalte des Motivationsschreibens werden gegebenenfalls ebenfalls im Zulassungsantrag aufgeführt. Die Hochschule kann festlegen, dass das Ergebnis des Sprachtests durch einen von der Hochschule angebotenen Sprachtest verifiziert wird. In diesem Fall ersetzt der an der Hochschule erbrachte Sprachnachweis andere Sprachnachweise.

Teil 3 – Besondere Bestimmungen für Zulassungsbeschränkte Studiengänge

§ 8 Studienanfängerkapazität

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird durch die Kapazitätsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur festgelegt.

§ 9 Quoten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden jeweils zu 20 von 100 an ausländische Studienbewerber/-innen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und zu 80 von 100 an Deutsche oder Deutschen gleichgestellte Studienbewerber/-innen vergeben. Sollten unter Beachtung der §§ 2 und 8 nicht genügend Bewerber/-innen für eine Gruppe vorhanden sein, so werden diese Studienplätze an Bewerber/-innen aus der anderen Gruppe vergeben.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg zwei von Hundert, mindestens jedoch ein Studienplatz für Fälle mit besonderer Härte abzuziehen.
- (3) Eine Zulassung für deutsche und gleichgestellte Bewerber/-innen, die bereits einen Hochschulabschluss an einer staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, ist nur dann möglich, wenn für deutsche und gleichgestellte Bewerber/-innen die zur Verfügung stehende Kapazität nicht ausgeschöpft wurde.

§ 10 Bewerbungsfristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist
 - für das Wintersemester mit Aufnahme in das erste oder ein höheres Fachsemester bis zum 15. August und

- für das Sommersemester mit ausschließlicher Aufnahme in ein höheres Fachsemester bis zum 15. Januar

einzureichen. Es sei denn, es werden durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg abweichende Fristen festgesetzt.

- (2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

§ 11 Verpflichtend einzureichende Dokumente – zulassungsbeschränkte Studiengänge

Bei der Erstellung des Zulassungsantrag gemäß § 2 sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die folgenden Unterlagen über das Bewerbungsportal der Hochschule einzureichen:

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. die Anerkennung einer ausländischen HZB, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle der Bundesrepublik Deutschland bestätigt oder als gleichwertig anerkannt wurde, oder von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig klassifiziert ist. Der Nachweis über die Klassifizierung erfolgt dabei über das von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz betriebene Informationsportal anabin.
2. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache. Zugelassene Sprachtests und ggf. festgelegte Mindestanforderungen an das Testergebnis werden von der Hochschule vor Beginn des Bewerbungsverfahrens festgelegt und im Zulassungsantrag aufgeführt. Der Sprachnachweis kann zusätzlich ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache umfassen. Umfang und Inhalte des Motivationsschreibens werden gegebenenfalls ebenfalls im Zulassungsantrag aufgeführt. Der Nachweis entfällt, wenn der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache Teil einer Aufnahmeprüfung ist.
3. ein Motivationsschreiben in englischer Sprache. Form und inhaltliche Anforderungen an das Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission vor Beginn des Bewerbungsverfahrens festgelegt und im Zulassungsantrag aufgeführt. Im Motivationsschreiben angeführte Leistungen wie eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder besondere außerschulische Leistungen, die im Zusammenhang mit dem angestrebten Studium stehen. Die gemachten Angaben sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Das Motivationsschreiben kann entfallen, wenn dieses Teil einer Aufnahmeprüfung ist.
4. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung, wenn das Bestehen einer Aufnahmeprüfung Voraussetzung für die Zulassung ist.
5. Für eine Zulassung im Rahmen der Härtequote sind zusätzlich eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen, einzureichen.

§ 12 Auswahlkriterien und Bildung der Ranglisten

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Basis zweier Ranglisten. Dabei wird jeweils für ausländische Studienbewerber/-innen oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind und Deutsche oder Deutschen gleichgestellte Studienbewerber/-innen eine eigene Rangliste erstellt. Die Ranglisten werden gemäß Absatz 2 gebildet.
- (2) Die Bildung der Ranglisten erfolgt zunächst auf Basis der Verfahrensnote, die gemäß § 6 gebildet wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis des Sprachtests über die Rangfolge. Besteht weiterhin Ranggleichheit so entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 13 Verfahrensnote

- (1) Die Note der HZB ist der Ausgangswert für die Bildung der Verfahrensnote.

Liegt bei ausländischen Bildungsnachweisen keine Umrechnung in das deutsche Notensystem vor, so erfolgt eine Umrechnung durch die Auswahlkommission. Dabei wird die modifizierte Bayerische Formel zu Grunde gelegt. Ist eine solche Umrechnung nicht möglich, so erfolgt die Umrechnung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

- (2) Zur Bildung der Verfahrensnote können auf die HZB-Note Notengutschriften vergeben werden. Das Motivationsschreiben kann zu einer Notenanhhebung von 0,1 bis 1,0 führen. Die Entscheidung über die Höhe der Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.
- (3) In Studiengängen, in denen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung Voraussetzung für die Zulassung wird, wird die Verfahrensnote aus der gegebenenfalls nach Absatz 2 bonifizierte HZB-Note und der Note der Aufnahmeprüfung gebildet. Die HZB-Note fließt mit 30 von 100 und die Note der Aufnahmeprüfung mit 70 von 100 in die Bildung der Verfahrensnote ein.

§ 14 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät bestellt für jeden Studiengang, der der Fakultät zugeordnet ist, eine Auswahlkommission. Die Kommission hat die Aufgabe, aufgrund des für den jeweiligen Studiengang definierten Auswahlverfahrens eine Rangfolge zur Bewerberauswahl zu ermitteln. Die Bestellung erfolgt in der Regel im Wintersemester für das darauffolgende akademische Jahr.
- (2) Die Kommission besteht aus mindestens zwei prüfenden Personen aus der Professorenschaft der Studienkommission des Studiengangs oder des Studiengangs. Der Fakultätsrat beauftragt eine dieser Personen den Vorsitz der Kommission zu führen. Die Bestellung einer Person für mehrere Auswahlkommissionen ist ebenso wie eine Wiederbestellung möglich.
- (3) Die Kommission kann weitere prüfende Personen berufen. Neben Personen aus der Professorenschaft können dies externe Fachkräfte, akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Verwaltungskräfte sein.
 - Werden externe Fachkräfte berufen, so ist eine Prüfungsberechtigung im Leistungsnachweisverfahren der Hochschule (Prüferbestellung) nicht vorgeschrieben, die Voraussetzung nach § 5 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bleibt davon unberührt.
 - Werden akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Verwaltungskräfte berufen, so muss eine Prüferbestellung nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien vorliegen, wenn von diesen Ermessensentscheidungen getroffen werden, die Auswirkungen auf die Ranglistenbildung haben.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommission.
- (5) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilzunehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Auswahlverfahren

- (1) Aufgrund der nach § 6 ermittelten Verfahrensnote legt die Auswahlkommission eine Rangfolge fest.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der/die Rektor/-in aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 16 Ergebnis

Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/-in einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird dem/der Bewerber/-in mitgeteilt, welchen Rangplatz er/sie nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 17 Nachrücken

Sofern das Dialogorientierte Service Verfahren der Stiftung Hochschulstart keine Anwendung finden, findet ein von der Hochschule koordiniertes Nachrücken statt. Dabei gilt, schreiben sich zugelassene Bewerber/-innen innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so rücken andere Bewerber/-innen nach.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs-, Immatrikulations- und Auswahlverfahren in den auslandsorientierten Studiengängen, bzw. für die Rückmeldung für das Wintersemester 2024/2025. Die vorige Satzung vom 20.11.2020 zuletzt geändert am 24.03.2023 tritt am 01.03.2024 außer Kraft.

Stuttgart, den 02.02.2024



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Tag der Bekanntmachung
bzw. Beginn der Veröffentlichung / ausgehängt am:

Beendigung der Veröffentlichung / abgenommen am: